

## Wechsel und Scheck im Zahlungsverkehr.

Von J. Niemann.

### I. Der Wechsel.

Wechsel u. Scheck zählen heute in der geldknappen Zeit zu den wichtigsten Hilfsmitteln im Zahlungsverkehr. Von dem ersteren wird in der Geschäftswelt weit mehr Gebrauch gemacht als von dem letzteren. Dies hat seinen Grund wohl darin, daß erstens der Wechsel eine längere Umlaufzeit haben kann als der Scheck, und zweitens, daß einen Wechsel auszustellen jedermann in der Lage ist, während für die Ausschreibung eines Schecks das Vorhandensein eines Kontos bei einer Bank usw. Bedingung ist. Leider bestehen über die Ausfertigung, Anwendung usw. dieser Hilfsmittel in Handelskreisen sehr oft große Unklarheiten. Viele Wechsel sind unrichtig ausgefertigt; es fehlt irgendein wesentliches Erfordernis des Wechsels, dies hat oftmals zur Folge, daß der Wechsel nicht protestiert und unter Umständen die abgeklärte Wechselklage nicht eingereicht werden kann usw. Oder der Scheck ist nicht innerhalb der zehntägigen Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt worden.

Wie hat man sich nun zu verhalten, wenn man einen Wechsel oder Scheck ausstellen will?

Man unterscheidet zunächst eigene oder trockene und gezogene Wechsel. Der eigene Wechsel, der übrigens seltener ausgestellt wird als der gezogene, muß zunächst die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel enthalten. Ferner darf auf dem Wechselvordruck die zu zahlende Geldsumme, der Name der Person oder der Firma, an die oder an deren Ordre der Aussteller Zahlung leisten will, ferner die Zeit, zu welcher gezahlt werden soll, weiter die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen und endlich die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung nicht fehlen. Der Bezogene fällt weg, da der Aussteller ja die Zahlung selbst verspricht. Zulässig sind auch als eigene Wechsel solche Wechsel, die auf Sicht oder nach Sicht gestellt sind.

Viel häufiger, wie schon erwähnt, wird von der Ausstellung gezogener Wechsel Gebrauch gemacht. Bei dieser Wechselart wird stets ein Dritter mit der Zahlungsleistung beauftragt. Das Wechselformular muß bei sogenannten gezogenen Wechseln außer den Angaben, die bei dem eigenen Wechsel nötig sind, auch den Bezogenen, Person oder Firma, der Zahlung leisten soll, sowie die Angabe des Zahlungsortes enthalten. Besonders wichtig sind die Angaben dieser acht Punkte, da, wenn auch nur eines dieser formellen Erfordernisse fehlt, der Wechsel nach Artikel 4 der Wechselordnung als Wechsel ungültig ist. Besonders häufig wird der Remittent, Person, an welche gezahlt werden soll (Ordre eigene), vergessen. Der Aussteller kann sich auch selbst als Bezogenen bezeichnen, aber nur sofern die Zahlung an einem anderen Orte als dem der Ausstellung geschehen soll. Dieses Verfahren wird besonders im Verkehr zwischen in verschiedenen Orten gelegenen Geschäftsstellen derselben Firma angewendet werden.

Nicht zu vergessen ist die Berechnung der Stempelgebühr. Denn jeder Wechsel, ob eigener oder gezogener, ist, ehe er aus den Händen gegeben wird, zu versteuern. Dies geschieht, indem man auf die Rückseite des Wechsels, und zwar wenn dieselbe noch unbeschrieben ist, unmittelbar an den oberen Seitenrand, andernfalls direkt unter den letzten Vermerk die Stempelmarke klebt. Diese Marken sind bei jedem Postamt erhältlich. Die Abgabe beträgt gegenwärtig 20 Pf. für je 100 Mark der Wechselsumme. 235 Mark würden z. B. 60 Pf. kosten. Die Entwertung der Stempelmarken hat sofort mit dem Ausstellungsdatum zu geschehen, und zwar die Monatsangabe in Buchstaben (z. B. 15. Dezember 1924). Zu beachten ist, daß die Höhe dieser Steuer nur für Wechsel mit einer Umlaufzeit von drei Monaten und fünf Tagen in Betracht kommt. Wechsel mit längerer Umlaufzeit sind doppelt zu versteuern. Die genaue Beachtung dieser Vorschrift ist ganz besonders zu empfehlen, da jede Behörde, die Wechselproteste ausführt, Verstöße in dieser Hinsicht dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen hat (§ 26 des Wechselstempelgesetzes). Die weitere Folge ist die Verhängung hoher Strafen gegen jede an dem Umlauf des Wechsels beteiligte Person. In Zweifelsfällen empfiehlt es sich, bei einer Postanstalt, Bank oder bei einem Notar Erkundigungen einzuziehen. Wird nun ein gezogener Wechsel in Umlauf gesetzt, so haben Aussteller wie Remittent Interesse daran, festzustellen, ob der Bezogene zu angegebener Zeit Zahlung zu leisten bereit ist. Deshalb wird der Wechsel dem Bezogenen zur Annahme vorgelegt. Hierzu ist jeder Wechselinhaber berechtigt. Die Annahme (Akzeption) muß auf dem Wechsel schriftlich erfolgen (Quer-

schreiben). Dieselbe kann auch auf einen Teil der im Wechsel verzeichneten Summe beschränkt werden. Die Annahme gilt jedoch als unbeschränkt, sofern nicht der Unterschrift ausdrückliche Einwendungen zugefügt sind. Eine einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden. Durch die Annahme wird der Bezogene wechselfähig verpflichtet, die von ihm akzeptierte Summe zur Verfallzeit zu zahlen, d. h. er wird ein sogenannter Wechselschuldner. Der Bezogene haftet ferner außer für die akzeptierte Summe eventuell noch für Zinsen, Porto- und Protestkosten.

Wie gestaltet sich nun gewöhnlich der Umlauf eines gezogenen Wechsels?

Der angenommene Wechsel kann nun vom Remittenten beliebig oft weiter in Zahlung gegeben werden. Jeder Inhaber versteht die Rückseite des Wechsels mit Quittungsleistung. Der Umlauf kann solange fortgesetzt werden, bis der Verfalltag sich nähert. Der letzte Inhaber läßt hierauf am Zahltag den Wechsel dem Bezogenen zur Zahlung präsentieren. Wird Zahlung geleistet, so ist der Umlauf des Wechsels beendet.

Was geschieht nun aber, wenn keine Zahlung erfolgt?

Wenn keine Zahlung geleistet wird, so bedarf es eines förmlichen Beweismittels, eines sogenannten Protestes mangels Zahlung. Das ist eine von einem zuständigen Beamten vorgenommene Beurkundung der Tatsache, daß der Wechsel rechtzeitig und ordnungsgemäß zur Zahlung vorgezeigt worden und Zahlung nicht zu erlangen gewesen ist, oder daß ein Versuch einer Vorzeigung mißlungen ist. Am einfachsten tut deshalb der Wechselinhaber, den Wechsel der Post oder einem Gerichtsbeamten, Notar usw. zum Einziehen und bei Nichtzahlung zur Erhebung eines Protestes mangels Zahlung zu übergeben. Bei der Post kann dies auf zweierlei Weise geschehen: erstens durch Beauftragung derselben, die Summe am Zahltag einzuziehen und bei Nichtzahlung Protest zu erheben (Verwendung eines blauen Vordrucks) oder durch entsprechende Beauftragung der Post, die Wechselsumme einzuziehen und im Nichtzahlungsfalle den Wechsel einem Notar oder Gerichtsbeamten zwecks Protesterhebung zu übergeben (grünes Formular). Im letzteren Falle ist auf die Rückseite des grünen Postauftragformulars »Sofort zum Protest« zu schreiben. Am billigsten ist die Protestierung durch die Post, da für Wechsel bis 1000 Mark (eine höhere Summe kann allerdings zurzeit durch die Post nicht eingezogen bzw. protestiert werden) stets nur eine Protestgebühr von 1 Mark außer der Stempelabgabe und die Gebühr für einen einfachen Einschreibebrief erhoben wird. Die Stempelgebühr bei Protesten beträgt in Sachsen für Wechsel über 150 Mark 1.50 Mark, solche unter 150 Mark sind stempelfrei.

Wann ist nun ein Wechsel fällig und wann muß der Protest mangels Zahlung erhoben werden?

Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein. Lautet der Wechsel dagegen »auf Sicht«, so ist derselbe bei der Vorzeigung (Präsentation) fällig. Ist jedoch ein Wechsel »nach Dato« gestellt, so ist derselbe zur angegebenen Zeit nach der Annahme fällig. Lautet z. B. ein am 2. Januar angenommener Wechsel zehn Tage nach Dato, so tritt die Verfallzeit am 12. Januar ein. Sonn- und gesetzliche Feiertage werden bei der Fristberechnung stets außer Betracht gelassen. Der Protest wird am zweiten Werktag nach dem Verfalltag erhoben. Er ist jedoch schon am Zahlungstage zulässig. Dies geschieht meist bei sofortiger endgültiger Zahlungsverweigerung seitens des Bezogenen. Also wohlgemerkt, Sonn- und Festtage zählen bei Berechnung der Protestfrist nicht mit.

Gegen wen und wo darf nun ein Protest erhoben werden?

Der Protest ist stets nach der Zahlungsaufforderung gegen den Bezogenen (Akzeptanten) zu erheben. Richtet sich der Protest gegen eine Firma, so ist die Erhebung nur gegen eine die Firma rechtlich zu vertretende Person zulässig. Postbevollmächtigte zählen z. B. hierzu nicht. Der Protest ist ferner nur am Zahlungsort und in dem Geschäftslokal, das der Bezogene zur Zeit der Protesterhebung innehat, zulässig. Eine Protesterhebung in der Wohnung des Zahlungspflichtigen kommt nur in Ermangelung eines Geschäftsraums und im Einverständnis des Bezogenen in Betracht. Ein gültiger Protest soll ferner nur in der üblichen Geschäftszeit von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr abends erhoben werden.